

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

V. Juristisches

[urn:nbn:de:bsz:31-257762](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-257762)

V. Juristisches.

Über die Tätigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte siehe Seite 255 der Beilage des vorliegenden Berichts.

Vor die Zentral-Kommission gebrachte Berufungen.

In ihrer Eigenschaft als zweite und letzte Rechtsprechungsinstanz in den von den Rheinschiffahrtsgerichten abgeurteilten Sachen wurde die Zentral-Kommission im Jahre 1934 mit 10 Zivilsachen befasst (diese Anzahl hatte im Jahre 1933, gleichfalls in Zivilsachen, 4 betragen). Alle diese Sachen wurden erledigt.

Bezirke der Rheinschiffahrtsgerichte.

Die Kommission nahm die Mitteilung der französischen Delegation über ein Gesetz vom 19. März 1934 zur Kenntnis, auf Grund dessen fürderhin das Amtsgericht Strassburg für den gesamten auf französischem Gebiet gelegenen Teil des Rheins allein die Geschäfte als Rheinschiffahrtsgericht versieht.

Die Kommission nahm gleichfalls eine Mitteilung der niederländischen Delegation zur Kenntnis, derzufolge eine gewisse Anzahl von Rheinschiffahrtsgerichten aufgehoben wurde, und die sich infolgedessen ergebenden derzeitigen Grenzen der Bezirke dieser Gerichte in den Niederlanden angibt.

Binnenschiffahrtsrecht.

Aus den Erklärungen über die Ratifizierung der von der Genfer Konferenz für Binnenschiffahrtsrecht von 1930 angenommenen Übereinkommen geht folgendes hervor :

In der Schweiz wurde die im Laufe des Jahres 1934 erwartete Niederlegung der Ratifikation aus innerstaatlichen Gründen verzögert ; sie wird aber nicht auf sich warten lassen.

In Frankreich haben die Kammern zwei Gesetze angenommen, das eine vom 5. Juli 1934 über den Zusammenstoss, das andere vom 19. Juli 1934 über die Schiffshypotheken und die Eintragung. Diese beiden Gesetze entsprechen den Bestimmungen der Genfer Übereinkommen und werden der Regierung zur gegebenen Zeit die Ratifizierung der Übereinkommen gestatten, ohne dass es nötig sein wird, die innerstaatliche französische Gesetzgebung zu ändern.

In Deutschland ist die Prüfung der Übereinkommen durch die beteiligten Verwaltungen noch nicht beendet.

In den Niederlanden haben die Verwaltungen die Prüfung der Übereinkommen beendet und ihre Ratifizierung befürwortet. Es sind diesbezügliche Gesetzentwürfe in Vorbereitung.

In Belgien ist eine interministerielle Kommission damit beschäftigt, die Landesgesetzgebung mit den Grundsätzen der Genfer Übereinkommen in Einklang zu bringen. Die Arbeiten dieser Kommission waren im November 1934 schon weit fortgeschritten, und es war für ihre baldige Beendigung kein Hindernis vorauszusehen.

In Italien ist die Regierung schon jetzt durch Königliche Erlasse in die Lage gesetzt, im gegebenen Zeitpunkt die Übereinkommen über den Zusammenstoss und die Flagge zu ratifizieren. Das Übereinkommen über die Eintragung wird dagegen noch geprüft.

Aus Zweckmässigkeitsgründen sind die Arbeiten des Ausschusses für Binnenschiffahrtsrecht im Jahre 1934 nicht wieder aufgenommen worden.